

# Niederschrift

über die 41. Sitzung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses

vom Dienstag, 20.02.2018

Sitzungsort:  
Grafring b.München  
Marktplatz 28  
Sitzungssaal, Rathaus  
Beginn: 16:30 Uhr

- öffentlich -

---

## Anwesend:

### Vorsitzende

Obermayr, Angelika Erste Bürgermeisterin

### Mitglieder

Böhm, Ernst, Dr.	Stadtrat	ab TOP 6
Carpus, Josef	Stadtrat	
Einhellig, Christian	Stadtrat	
Frey, Franz	Stadtrat	
Goldschmitt-Behmer, Christiane	Stadträtin	
Graf von Rechberg, Max-Emanuel	Stadtrat	
Huber, Wolfgang	Stadtrat	
Linhart, Susanne	Stadträtin	
Pollinger, Josef	Stadtrat	
Rothmoser, Peter	Stadtrat	

### Stellvertreter

Ottinger, Marlene	Stadträtin	Vertretung für Herrn Dr. Karl-Heinz Fröhlich
-------------------	------------	--

### Schriftführer/in

Meyerhofer, Stephan

### Verwaltung

Niedermaier, Josef  
Pätzold, Anna-Maria  
Pecher, Stefan

## Entschuldigt:

### Mitglieder

Fröhlich, Karl-Heinz, Dr.	Stadtrat
---------------------------	----------

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 41. Sitzung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

### Tagesordnung

1. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 11/1 der Gemarkung Grafing (Marktplatz 12)  
voraus: Ortseinsicht
2. Vollzug der Baugesetze (BauGB);  
Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB für die Grundstücke Fl.Nrn. 11/1, 11/2, 12, 12/3 und 12/4 der Gemarkung Grafing
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
4. Informationen
5. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

#### TOP 1

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 11/1 der Gemarkung Grafing (Marktplatz 12)  
voraus: Ortseinsicht

---

Bezüglich des Sachverhalts wird auf die Ausführungen zu TOP 2 verwiesen. Der Antrag wurde zwischenzeitlich am 16.02.2018 vom Grundstückseigentümer zurückgenommen. Damit entfällt der Beratungsgrund.

Seitens der Verwaltung wurde das Gremium darum gebeten, in einer Aussprache die Planungsziele für das Grundstück zu definieren. So hat der Bau-, Werk- und Umweltausschuss den (genehmigungsfähigen) Vorbescheidsantrag als städtebaulich unverträglich angesehen und zum Anlass genommen, die Bebauung des Grundstücks mit einem Bebauungsplan zu steuern. Um diese Planungsziele auch sichern zu können, ist es erforderlich, den künftigen Inhalt des Bebauungsplans zumindest in einem Mindestmaß (Eckdaten) zu bestimmen.

Aus dem Gremium wurde vorgeschlagen, zumindest im Erdgeschoss für Gewerbeflächen zu sorgen, die als Belebung des „erweiterten“ Marktplatzes zur Geltung kommen sollen. Ziel soll es sein, zur Stärkung der Wirtschaftskraft eine gewerblich durchmischte Nutzung vorzuschreiben. Dies solle möglichst im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer erfolgen. Dazu müsse auch der öffentliche Raum so attraktiv gestaltet werden, dass potenzielle Kunden in den Hinterhof geleitet werden.

Die Verwaltung erinnerte daran, dass im Vorbescheid 2008 bereits eine reine Wohnbebauung genehmigt wurde mit einer ausschließlich privaten Erschließung. Eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan über die Durchmischung kann sich – mangels Rückwirkung – gegen diesen Vorbescheid nicht durchsetzen. Das gilt es zu bedenken. Die Bindungswirkung des Vorbescheids begünstigt auch den Rechtsnachfolger, der bei zu starken Einschränkungen der Bebaubarkeit stets auf den Vorbescheid zurückgreifen kann. Das gilt erst Recht für öffentliche Durchgänge; diese Flächen müssten bei einer Inanspruchnahme des Vorbescheides dann wohl zwangsweise (entschädigungspflichtige Enteignung) beschafft werden.

Ferner wurde gewünscht, dass dort zwei parallel stehende Baukörper in Ost-West-Richtung entstehen sollen und nicht nur ein (1) überdimensioniert großer Baukörper. Auch müsse man ein Wegenetz bzw. Durchgänge schaffen, auf denen öffentliche Wege und Straßen erreicht werden können. Hierzu sollte man allerdings auf das Einverständnis des Eigentümers hinwirken.

Im Anschluss daran ließ die Sitzungsleiterin über die vorgebrachten Wünsche bzw. Anregungen abstimmen.

**Beschluss:**

**Ja: 11 Nein: 0**

**Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss beschloss einstimmig folgende Eckdaten für den noch aufzustellenden Bebauungsplan:**

- **Ausschluss einer Wohnnutzung im Erdgeschoss zugunsten von Gewerbeflächen**
- **Gebäudestellung (Ost-West-Ausrichtung) und getrennte Bauflächen, Grundfläche und Bauhöhe in Anlehnung an den Vorbescheid aus dem Jahre 2008**
- **Öffentliche Fußwegeverbindung zwischen dem Marktplatz und dem Vazaniniweg**
- **Dachform als Pult-, Sattel- oder Flachdach; kein Mansardendach**
- **Geschosszahl: max. 3 Vollgeschosse**
- **Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage**

TOP 2

Vollzug der Baugesetze (BauGB);

Erlas einer Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB für die Grundstücke Fl.Nrn. 11/1, 11/2, 12, 12/3 und 12/4 der Gemarkung Grafing

---

Ausgelöst durch einen Vorbescheidsantrag für die Grundstücke Fl.Nrn. 11/1 (2.230 m<sup>2</sup>) und 12 (unbebaut – ca. 240 m<sup>2</sup>) mit einem unproportioniert und unmaßstäblich zur näheren Umgebung geplanten Wohngebäude hat sich der Bau-, Werk- und Umweltausschuss dazu entschlossen, durch Aufstellung eines Bebauungsplans die geordnete städtebauliche Entwicklung des Areals sicherzustellen.

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung liegt zwar eine Feinuntersuchung vor, die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zum städtebaulichen Rahmenplan „Altstadt“ erstellt wurde. Verwertbare inhaltliche Aussagen enthält der städtebauliche Rahmenplan bzw. der Maßnahmenplan zur Bestimmung der Sanierungsziele für dieses Grundstück jedoch nicht.

Da das beantragte (Vorbescheid) Vorhaben den Zulässigkeitsanforderungen des Einfü- gungsgebotes (§ 34 BauGB) entspricht, kann die Genehmigung nicht durch das gemeindli- che Einvernehmen verhindert werden. Dass Vorhaben zu städtebaulich unbefriedigenden Ergebnissen führen, ist für die Vorhabenzulässigkeit ohne Bedeutung. Allgemeine ortsplane- rische/städtebauliche Vorstellungen können deshalb nur durch die Aufstellung eines Bebau- ungsplans durchgesetzt werden. Um gleichzeitig das bestehende Baurecht bis zum Ab- schluss des Bebauungsplanverfahrens (Sicherung der Planung) zu suspendieren, bleibt die Möglichkeit der Zurückstellung des Baugesuchs bzw. der Erlass einer Veränderungssperre.

Aufgrund des hier zu unterstellenden Planungszeitraums von mehr als einem Jahr ist die Zurückstellung des Baugesuchs insgesamt nicht ausreichend. Zur Sicherung der städtischen Planungsinteressen ist der Erlass einer Veränderungssperre notwendig, durch die vorerst für die Dauer von 2 Jahren die Durchführung von Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Die Frist kann ggf. um 1 weiteres Jahr, wenn besondere Umstände es erfordern sogar um 2 weitere Jahre, verlängert werden. Jedenfalls bei einer Veränderungssperre über 4 Jahre hin- aus hat die Gemeinde die dadurch entstehenden Vermögensnachteile zu entschädigen (§ 18 BauGB).

Wie zum Tagesordnungspunkt 1 erklärt, wurde der Vorbescheidsantrag vom Bauantragstel- ler zurückgenommen. Damit entfällt die Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Fiktionsfrist für das gemeindliche Einvernehmen bzw. der Suspendierung des Baurechts hinsichtlich möglicher Amtshaftungsansprüche aufgrund verzögerter Behördenentscheidung. Auf die Anrechnung der Zeiträume faktischer Bausperren wurde vom Vertreter der Verwaltung ausdrücklich hin- gewiesen.

Ungeachtet des durch die Antragsrücknahme eingestellten Genehmigungsverfahrens be- steht aufgrund des aktuellen Bebauungs-/Verwertungsinteresses jedoch das fortwährende Bedürfnis, jetzt für das Baugrundstück auch tatsächlich einen Bebauungsplan aufzustellen, der die städtebaulichen Ziele der Stadt bestimmt. Das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans und damit auch deren Sicherung macht den Erlass einer Veränderungs- sperre weiterhin unvermeidbar. Die Angelegenheit hat sich damit entgegen dem Vorschlag der Sitzungsleitung über die Nichtbefassung durch die Antragsrücknahme nicht erledigt.

Es sollte vielmehr die Beratung – wie bereits bei TOP 1 teilweise vorweggenommen – dazu genutzt werden, die konkreten Planungsziele möglichst konkret zu definieren. Denn eine Veränderungssperre ist nur dann zulässig, wenn zumindest das Mindestmaß der künftigen Planinhalte benannt ist. Das erfordert deren Konkretisierungen etwa in Sitzungsniederschrif- ten und anderen beweiskräftiger Unterlagen. Die bloße Entscheidung, ein konkretes Vorha- ben abzulehnen und einen Bebauungsplan aufzustellen, reicht keineswegs aus. Diejenigen mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele sind vielmehr konkret zu benennen.

In diesem Zusammenhang wurde von der Verwaltung aber auch nochmals erwähnt, dass sich eine Veränderungssperre nicht gegen Vorhaben durchsetzen kann, die vor dem Inkraft- treten der Veränderungssperre bereits genehmigt wurden. So besteht für das Baugrundstück ein Vorbescheid vom 03.04.2008, dessen Geltungsdauer wiederholt verlängert wurde. Die Stadt muss bedenken, dass im Falle zu restriktiver Regelungen der Grundstückseigentümer dazu neigen wird, sich auf die Bindungswirkung des Vorbescheids zurückzuziehen. Der In- halt des Vorbescheids wurde dem Gremium kurz aufgezeigt. Um die städtebaulichen Ziele dennoch zu erreichen, sollten die Gebäudestellung des Vorbescheids und die danach mögli- chen Nutzungsmöglichkeiten (ca. 650 m<sup>2</sup> Nutzfläche; 3 Vollgeschosse) bei der Bestimmung des Planinhalts berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung des eigentumsrechtlichen An- spruchs, der durch die Feststellungswirkung des Vorbescheids begründet wurde, ist bei der Planabwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Folgende Planungsziele wurden im Rahmen der Beratung herausgearbeitet:

**a) Errichtung einer Fußgängerpassage**

Die Altstadt von Grafing ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl kleiner Verbindungswege zwischen dem Marktplatz und den rückwärtigen Erschließungswegen. Das nur durch eine schmale Zufahrt erschlossene Hinterliegergrundstück liegt in zweiter Reihe. Rückwärtig bestünde (derzeit jedoch durch eine Einfriedung versperrt) eine Anschlussmöglichkeit zum Fußweg Kazmairstraße–Münchener Straße (Vazaniniweg), ohne den engen Fußweg an der stark verkehrsbelasteten Münchener Straße nutzen zu müssen. Erklärtes Ziel ist ein öffentlicher Verbindungsweg für Fußgänger und Radfahrer (mind. 2,50 m Breite) zwischen dem Marktplatz und dem „Vazanini-Gangerl“ über die Grundstücke Fl.Nrn. 11/1 und 12 – und zwar vorrangig an der Ostseite.

**b) Gebäudeanordnung/Größe**

Die Umgebung ist durch eine sehr heterogene Bauweise gekennzeichnet. Neben einer massiven und geschlossenen Bebauung finden sich auch lediglich mit Einzelhäusern bebaute Grundstücke mit großen Freiflächen. Die Überlegungen (Vorgespräche) für die Bebauung der Grundstücke Fl.Nrn. 11/1 und 12 reichen von einer kleinteiligen Einzelhausbebauung bis zur unmaßstäblichen Errichtung eines großflächigen Gebäudes.

Städtebauliches Ziel für eine Bebauung dieses Grundstücks muss aufgrund der innerstädtischen Lage eine verdichtete Bebauung mit weitgehend optimaler Ausnutzung des Grundstücks sein. Dabei besteht der Anspruch, bei der Bebauung durch die Gebäudelage und die Freiflächengestaltung auf die beengte Bebauung an der Münchener Straße Rücksicht zu nehmen. Eine bedrängende Wirkung, wie es in dem Vorbescheid-Vorhaben zu erkennen war, gilt es auszuschließen. Erklärtes Ziel ist die Bebauung mit 2 Hauptbaukörpern im nördlichen Grundstücksteil in Ost-Westausrichtung und einem Gebäude im südlichen Grundstücksteil als profgleicher Anbau an das Gebäude Marktplatz 3.

**c) Geschossentwicklung**

Für die Bebauung des nördlichen Grundstücksteils sind zwingend 3 Vollgeschosse festzusetzen. Die Gesamthöhe (Firsthöhe) darf 10 m nicht überschreiten.

**d) Stellplätze**

Der ruhende Verkehr (Stellplätze) ist möglichst vollständig in einer zentralen Tiefgarage unterzubringen. Oberirdische Stellplätze sind nur im Umfang der bereits zugelassenen Stellplätze auf dem anliegenden Grundstück Fl.Nr. 12/3 vorzusehen bzw. durch einige wenige Besucherstellplätze. Die Tiefgaragenzu- und -ausfahrt hat in südlicher Richtung zum Marktplatz zu erfolgen. Alternativ ist eine TG-Zufahrt zur Münchener Straße zu prüfen, vorausgesetzt es sind entsprechende Grundstücke verfügbar.

**e) Art der baulichen Nutzung**

Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss besteht mehrheitlich und entgegen der Bedenken der Verwaltung auf eine vertikale Nutzungsgliederung. Zur gewerblichen Durchmischung ist für die Räume im Erdgeschoss eine Wohnnutzung auszuschließen. Damit soll eine Belebung des Marktplatzes und dessen Umfelds als Zentrum durch Einzelhandelsflächen und zentrumstypische Dienstleistungen erreicht werden. Im Übrigen (Obergeschosse) ist eine ausschließliche Wohnbebauung zulässig. Damit einhergehende Störungen der Nachbarschaft sind aufgrund der vorgefundenen Bebauungssituation in der Innenstadt hinzunehmen.

**f) Gestaltung**

Als zulässige Dachform sind Pultdächer, Satteldächer und Flachdächer zuzulassen. Sonstige Dachformen sind aufgrund der Lage im Nahbereich zum historischen Marktplatz auszuschließen.

**g) Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich vorläufig auf das gesamte Grundstück Fl.Nr. 11/2 und die unbebauten Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 12 und 12/4 zu beschränken. Einzubeziehen ist aber auch das als Kfz-Stellplatz genutzte Grundstück Fl.Nr. 12/3 aufgrund des unmittelbaren funktionalen (die Zufahrtsflächen verlaufen über Fl.Nrn. 11/1 und 12) und städtebaulich-räumlichen Zusammenhangs. Einzubeziehen sind auch das Trafo-Grundstück Fl.Nr. 11/2 und der öffentliche Fußweg Fl.Nr. 10/1.

**Zuständigkeit**

Nach der Geschäftsordnung (§ 2 Nr. 8 Buchstabe a und c sowie § 8 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) der Stadt Grafing b.M. obliegt die Entscheidung über die Aufstellung (Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung) von Bebauungsplänen und Satzungen über den Erlass von Veränderungssperren dem Bau-, Werk- und Umweltausschuss als beschließenden Ausschuss. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ist dem Stadtrat zur Billigung vorzulegen.

Die Verwaltung wird bis zur nächsten turnusmäßigen Sitzung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses einen Grundlagen-Entwurf für den aufzustellenden Bebauungsplan erstellen (Aufstellungsbeschluss). Dieser bezüglich der zentralen Planungsinhalte zu konkretisierende Entwurf ist Grundlage für die Rechtmäßigkeit der zu dessen Sicherung zu erlassenden Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB.

**Beschluss:**

**Ja: 11 Nein: 0**

**Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss beschloss einstimmig die Vertagung dieses Tagesordnungspunkts bis zur nächsten Sitzung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses (20.03.2018).**

## TOP 3

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

---

Nachdem die Gründe für die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung weggefallen sind, wurden von der Ersten Bürgermeisterin folgende Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt gegeben (Art. 52 Abs. 3 GO):

**34. Sitzung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 27.07.2017**

## TOP 23

Beschaffungswesen;  
Beschaffung eines Fahrzeuges durch die Kläranlage

---

**Vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss wurde beschlossen, für den effizienteren Unterhalt und die Wartung der Kanalschächte sowie der Pumpanlagen das Kanalfahrzeug VW Crafter mit Ausbau und Kran zu einem Bruttopreis in Höhe von 44.992,69 EUR zu beschaffen.**

## TOP 24

Liegenschaften;

Stadthalle Grafing Brandschutzsanierung;

Brandmeldeanlage, Elektro- und Sicherheitsbeleuchtungsanlage;

- a) Brandmeldeanlage – Billigung der baulichen Mehrleistungen und Mehrkosten
  - b) Elektro- und Sicherheitsbeleuchtungsanlage – Billigung der Abrechnungssummen
  - c) Abschluss einer Rahmenvertragsvereinbarung für Elektroinstallationsarbeiten
- 

- a) Brandmeldeanlage – Billigung der baulichen Mehrleistungen und Mehrkosten

**Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat die im Zuge der Brandschutzsanierung in der Stadthalle von der Firma Forstmair aus Grafing b.M. ausgeführten notwendigen Mehrleistungen im Rahmen der Beauftragung zur Installation einer Brandmeldeanlage gebilligt. Ferner wurden die damit verbundenen Mehrkosten für den Abrechnungszeitraum in den Jahren 2010 bis 2015 in Höhe von 55.999,10 EUR mit einer Gesamtabrechnungssumme in Höhe von 99.270,25 EUR gebilligt.**

- b) Elektro- und Sicherheitsbeleuchtungsanlage – Billigung der Abrechnungssummen

**Vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss wurden die von der Firma Forstmair aus Grafing b.M. in Regie ausgeführten notwendigen Elektroinstallationsarbeiten im Rahmen der „Mängelbeseitigung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage“ in Höhe von 106.223,21 EUR und die „Sanierung der Hausinstallation“ sowie sonstige Elektroinstallationsarbeiten (Wartung, baulicher Unterhalt) in Höhe von 116.497,85 EUR zur Kenntnis genommen und die Rechnungsfreigaben für den Abrechnungszeitraum in den Jahren von 2009 bis 06/2017 gebilligt.**

- c) Abschluss einer Rahmenvertragsvereinbarung für Elektroinstallationsarbeiten

**Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat beschlossen, den Rahmenvertrag für die Elektroinstallationsarbeiten in der Stadthalle Grafing mit der Firma Forstmair aus Grafing b.M. gemäß deren Angebot vom 27.03.2017 abzuschließen.**

## TOP 25

Stadtwerke (Abwasser);

Klärschlammmentwässerung;

Neubau einer Klärschlammpresse;

- a) Vergabe von Bauleistungen
  - b) Vergabe von Maschinentchnik
- 

- a) Vergabe von Bauleistungen

**Vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss wurde beschlossen, die Erdbau- und Baumeisterarbeiten für den Neubau der Schlammmentwässerungsanlage an die Firma Alois Kaiser, 83556 Griesstätt, gemäß Angebot vom 11.07.2017 in Höhe von brutto 164.317,63 EUR zu vergeben.**

## b) Vergabe von Maschinentechnik

**Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat die Lieferung und Montage der maschinellen und EMSR technischen Ausrüstung entsprechend der aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung hervorgegangenen Bieterempfehlung an die Firma IEA Derflinger GmbH aus A-4055 Pucking gemäß Hauptangebot und Nebenangebot 4 vom 03.07.2017 in Höhe von brutto 235.274,90 EUR vergeben.**

**Ferner wurde beschlossen, den Wartungsvertrag für die Entwässerungsanlage mit der Firma IEA Derflinger GmbH aus A-4055 Pucking gemäß Angebot vom 03.07.2017 (LV-Position 01.06.006) für einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren abzuschließen.**

## TOP 26

Grundstücksangelegenheiten;

Messungsanerkennung und Auflassung zum Kaufvertrag für das Gewerbegebiet Schammach-Erweiterung;

Genehmigung der URNr. 1335/2017B vom 04.07.2017 des Notars Dr. Christopher Baumhof in Ebersberg

---

**Vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss wurde dem Stadtrat empfohlen, die in der Urkunde des Notars Dr. Christopher Baumhof in Ebersberg vom 04.07.2017, URNr. 1335/2017B, für die Stadt Grafing b.M. abgegebenen Erklärungen zu genehmigen.**

## TOP 29

Grundstücksangelegenheiten;

Kaufangebot für das Grundstück Fl.Nr. 488/5 der Gemarkung Grafing;

Entscheidung über Grundstückserwerb

---

**Vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss wurde die Verwaltung mit den Verhandlungen zum Erwerb einer Teilfläche von 3.000 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Fl.Nr. 488/5 der Gemarkung Grafing beauftragt.**

## TOP 30

Trinkwassernetzverbund und Verkehrsführung „Kapsler-Allee“ nach Verkehrsübergabe der Ostumfahrung;

Information über die Gesprächsergebnisse mit der Stadt Ebersberg

---

**Die Informationen wurden vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss zur Kenntnis genommen.**

**36. Sitzung des Bau-, Werk- und Umweltausschuss vom 04.10.2017**

## TOP 1

Stadtwerke (Abwasser und Wasserversorgung);

Wasserversorgung des Ortsteils Eisendorf;

Vergabe von Bauleistungen – Löschwasserzisterne – Baugrube

---

**Vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss wurde Folgendes beschlossen:**

- **Zur Sicherung der Baugrube für die Löschwasserzisterne eine Spundwand montieren zu lassen.**



- Den Auftrag für die baulichen Leistungen zur Herstellung der Spundwand in Eisen-dorf mit einer Gesamtangebotssumme von brutto 62.466,24 EUR gemäß Angebot vom 22.09.2017 an die Firma Engl GmbH aus A-Schwoich zu vergeben.
- Die entstehenden Mehrkosten von ca. 10.000 EUR brutto im Bereich Tiefbau durch die Firma Rieder GmbH aus Schönau erbringen zu lassen.
- Die Verwaltung zu beauftragen, mit der Familie Edlbergmeier als Eigentümer des Teiches in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, dass die Feuerwehr den Teich als Löschteich benutzen darf.

TOP 4  
Informationen

---

-keine-

TOP 5  
Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

---

Es wurde nach dem Sachstand zum Ideenwettbewerb bezüglich des Platzes an der Rotter Straße (Öxinger Platz) nachgefragt.

Die Sitzungsleiterin erklärte, dass hierüber in der nächsten Ausgabe von Grafing Aktuell be-richtet wird und der Einsendeschluss der 31.05.2018 sein werde.

Anwesend 12

Das Ausschussmitglied Herr Dr. Ernst Böhm ist erschienen.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafing b.M., 26.08.2019  
Stadt Grafing b.München

Angelika Obermayr  
Erste Bürgermeisterin

Stephan Meyerhofer  
Schriftführer/in

Referat 1	Referat 2	Referat 3	Referat 4 Verwaltung	Referat 4 Technik
Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:
TOPNr.	TOPNr.	TOPNr.	TOPNr. 1-3	TOPNr.